



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Peter Meyer, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

zum **Gesetzentwurf der Staatsregierung über Verbote der Gesichtsverhüllung in Bayern (Drs. 17/16131)**

hier: **Landesstraf- und Verordnungsgesetz**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes

Art. 19 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 3 Satz 2 und in Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „kreisfreien Gemeinden und Landratsämter“ jeweils durch das Wort „Kreisverwaltungsbehörden“ ersetzt.
2. Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 6.
3. Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 7 und in Nr. 3 werden die Wörter „Absatz 7 Nrn. 2 oder 3“ durch die Angabe „Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 oder 3“ ersetzt.
4. Der bisherige Abs. 9 wird Abs. 8 und die Wörter „Absätze 1 bis 5, 7 und 8“ werden durch die Wörter „Abs. 1 bis 7“ ersetzt.“

Begründung:

Auch wenn die Zahl der Anwendungsfälle äußerst gering sein dürfte, so halten wir gesetzlich geregelte bereichsspezifische Verhüllungsverbote aus rechtsstaatlichen Gründen grundsätzlich für sinnvoll (Gesetz-

zuvorbehalt, Rechtsklarheit). Zu unserem freiheitlich demokratischen Werteverständnis gehören ein offener Dialog und eine Kultur der offenen Kommunikation – eine Gesichtsverhüllung widerspricht diesen Grundsätzen. Aber in einer Demokratie kann man nicht alles verbieten, was einem nicht gefällt. Denn es gehört zum Wesen einer liberalen Demokratie, dass der Staat nicht einfach Dinge reglementiert, nur weil sie der Mehrheit missfallen. Zu unserem Werteverständnis gehören gerade auch die Toleranz gegenüber anderen Kulturen, die Religionsfreiheit und davon umfasst auch religiöse Bekleidungs Vorschriften. Der mit diesem Gesetzentwurf verbundene mögliche Eingriff in die Grundrechte von Betroffenen muss gerechtfertigt sein. Dabei steht die Religionsfreiheit nicht unter Gesetzesvorbehalt, so dass das Bundesverfassungsgericht eine Beschränkung dieses Grundrechts durch allgemeines Gesetz oder durch eine unbestimmte Güterabwägung ablehnt. Ein Eingriff kann nicht formelhaft mit allgemeinen Zielen gerechtfertigt werden. Ein Verbot der Gesichtsverhüllung muss deshalb stets Rechtsgütern mit Verfassungsrang oder Grundrechten Dritter dienen, um gerechtfertigt zu sein und er muss verhältnismäßig sein.

Vor diesem Hintergrund bestehen gegen die vorgesehene Ermächtigungsgrundlage im LStVG verfassungsrechtliche Bedenken, die mit diesem Änderungsantrag ausgeräumt werden sollen. Art. 23b LStVG-Neu wird gestrichen. Außerdem erfolgt eine redaktionelle Ergänzung in § 6 Nr. 4, die im Gesetzentwurf der Staatsregierung offensichtlich übersehen wurde.

Sicherheitserwägungen können insbesondere vor dem Hintergrund der staatlichen Schutzpflicht für Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) einen Eingriff in die Religionsfreiheit und Verbote in bestimmten Bereichen rechtfertigen. Dabei ist aber jeweils eine Güterabwägung unter strikter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes vorzunehmen. Die vorgesehene Ermächtigungsgrundlage in Art. 23b LStVG-Neu ist u.E. weder geeignet, noch erforderlich oder angemessen, um rechtswidrige Taten zu verhüten oder Gefahren abzuwehren. Eine Gesichtsverhüllung stellt (abgesehen vom Anwendungsbereich des Vermummungsverbots) keine Straftat dar. Aus der bloßen Tatsache, dass jemand sein Gesicht (z.B. durch eine Burka oder Niqab) verhüllt, ergibt sich auch noch keine relevante Gefahrenlage für ein polizeiliches Schutzgut. Bei Versammlungen oder sonstigen öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel besteht bereits jetzt ein strafbewehrtes Vermummungsverbot (Art. 20 Abs. 2 Nr. 6 i.V.m. Art. 16 Abs. 2 Nr. 1 Bayerisches Versammlungsgesetz – BayVersG).

Ausgenommen hiervon sind zwar Gottesdienste, kirchliche Prozessionen, Bittgänge, Wallfahrten, gewöhnliche Leichenbegängnisse, Züge von Hochzeitsgesellschaften und hergebrachte Volksfeste. Die Polizei kann aber selbstverständlich bereits jetzt schon die zur Feststellung der Identität erforderlichen Maßnahmen nach Art. 13 Abs. 2 Polizeiaufgabengesetz – PAG ergreifen und so z.B. auf dem Oktoberfest die Identität einer Person mit Gesichtsverhüllung feststellen. Diese Rechtsgrundlage wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf in § 5 sogar noch konkretisiert. Die Begründung im Gesetzentwurf, dass die Ermächtigungsgrundlage zur jederzeitigen Identifizierbarkeit und Individualisierbarkeit für Polizei- und Sicherheitsbehörden notwendig sei, überzeugt somit nicht. Es existieren bereits mildere Mittel, um dieses Ziel zu erreichen. Ob außerdem eine konkrete Gefahr für die Sittlichkeit einen Eingriff in die Religionsfreiheit rechtfertigen kann, ist äußerst zweifelhaft, zumal nicht klar ist, welche Fälle hiervon überhaupt erfasst sein soll-

ten. Hinzu kommt, dass es für die Gemeinden äußerst schwer sein dürfte, derartige Verordnungen oder Anordnungen rechtssicher zu formulieren. Sie kämen einem generellen Gesichtsverhüllungsverbot in der Öffentlichkeit sehr nahe und ein solches wäre nach überwiegender Rechtsmeinung mit unserem Grundgesetz unvereinbar – gleiches würde im Übrigen auch für eine pauschale bayernweite Regelung anstelle der Ermächtigungsgrundlage gelten. Gemeinde- und Städtetag sprechen sich zu Recht vehement gegen die Ermächtigungsgrundlage aus. Der Gemeindetag sprach in diesem Zusammenhang davon, dass ihnen der „schwarze Peter“ zugeschoben werde. Es sei mit schwierigen und unsachlichen Diskussionen in Gemeinde- und Stadträten zu rechnen. Verbotsentscheidungen seien mit einem hohen Prozessrisiko verbunden und es drohe eine Zersplitterung der Verwaltungspraxis. Auf die überflüssige und verfassungsrechtlich bedenkliche Regelung ist deshalb zu verzichten.